

34/SN-126/ME

15 85

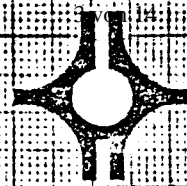
8.5.1985

8.5.1985 Kreuz

A. Kreuz



17
 Dr. Peter A. Holz
 G. B. Fischer



HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT GRAZ

SCHUBERTSTRASSE 2-4, A-8010 GRAZ

VEREIN DER ANWÄLTE AN DER UNIVERSITÄT GRAZ

TEL. 0316/3149032047

KOMMENTAR ZUM NOVELIERUNGSVORSCHLAG DES STUDIENFÖRDERUNGSGESETZES

vom Bundesministerium f. Wissenschaft u. Forschung

Zu § 2 Abs. 1 lit. e:

positiv: 1.) Studienbeihilfenberechtigte durften bisher nicht älter als 35 Jahre sein, wenn sie ihr Studium aufnehmen. Nun: 40 Jahre.

2.) Der Zeitpunkt der Erlangung der Hochschulreife ist nunmehr für einen Stipendienbezug irrelevant.

negativ: Der § 2 Abs. 2 wurde völlig gestrichen.

§ 2 Abs. 2: "Von Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 1 lit. e hat der jeweils zuständige Bundesminister nach Anhörung des zuständigen Senates der Studienbeihilfenbehörde Nachsicht zu erteilen, wenn aufgrund der besonderen Begabung oder der besonderen beruflichen Leistung des Antragstellers die Gewährung einer Studienbeihilfe gerechtfertigt erscheint."

Forderung: Wiederaufnahme des § 2 Abs. 2 in das Studienförderungsgesetz.

Begründung: Wenn sich auch nach Aussage des Wissenschaftsministeriums das Alter der nach § 2 Abs. 2 um Nachsicht Ansuchenden vor allem zwischen 35 und 40 Jahren liegt, so sollte trotzdem die Möglichkeit der Nachsicht unter den o.g. Umständen erhalten bleiben, um einzelne Härtefälle zu berücksichtigen.

II Zu § 3, Abs. 3:

positiv: Nunmehr wird auch Arbeitslosigkeit bei der Einkommensermittlung sofort berücksichtigt.

III Zu § 5 lit. b: ("Investitionsrücklage")

negativ: § 9 EStG 1972 (Investitionsrücklagen) werden nun bei der Einkommensermittlung hinzugerechnet.

Forderung: Keine Aufnahme der Investitionsrücklagen bei Einkommensermittlung.

2.) Ausarbeitung von Maßnahmen gegen die mißbräuchliche Bildung und Auflösung von Investitionsrücklagen, die zum Zwecke der Erschleichung einer Studienbeihilfe getätigt wurden.

Begründung: Da es sich bei der Investitionsrücklage um kein verfügbares Einkommen handelt, ist nicht einzusehen, warum sie zum Einkommen dazugezählt werden soll. Wenn es bisher möglicherweise zum mißbräuchlichen Bezug durch Bildung und Auflösung von Investitionsrücklagen gekommen ist, so ist es eine Aufgabe der Ausichtsbehörde, Wege zu finden, diesen Mißbrauch zu unterbinden. Keinesfalls aber darf ein Gesetz davon ausgehen, daß ein Teil der Betroffenen ohnehin nur in böswilliger Bereicherungsabsicht agiert.

- 2 -

IV § 8 Abs.3: ("Studienerfolgsnachweisverordnungen")

negativ: Aufgrund dieser Verordnung kann das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung letztendlich über gemeinsam gefaßte Beschlüsse von Professoren, Assistenten und Studenten hinweg beliebig die Erfolgsnachweise die zur Erlangung eines Stipendiums notwendig sind, beschließen.

Forderungen: Die Streichung des § 8 Abs.3

Begründung: Die Aufnahme dieses Punktes wird vom Wissenschaftsministerium damit begründet, daß es in der Vergangenheit zu Verzögerungen beim Inkrafttreten dieser Studentenerfolgsnachweisverordnungen gekommen sei. Diese Verzögerung beruht aber größtenteils nur darauf, daß das Ministerium Studienerfolgsnachweisverordnungen die von den zuständigen Fakultätskollegien gefaßt wurden, ablehnte und somit neue Beschlüsse gefaßt werden mußten, bzw. Verhandlungen und Diskussionen mit dem Ministerium eingeleitet wurden. Nunmehr will sich das Ministerium das letzte Wort sichern, um diese lästigen Diskussionen um die Studienerfolgsnachweise endgültig abzustellen. Sicherlich würde es durch diese Regelung zu keiner Verzögerung in Bezug auf den Beschluß einer Studienerfolgsnachweisverordnung kommen, jedoch ist es bereits absehbar, daß sich das Ministerium hier weniger um die Interessen der Studenten bemüht, als vielmehr um eine gesetzliche Grundlage, ihre Erfolgsnachweisvorstellungen - die auch oft nach Meinung von Professoren und Assistenten jedes realen Bezuges entbehren - durchzusetzen.

V zu § 13:

positiv: Die Erhöhungen des Grundbetrages gelten ca. die Inflationsrate der letzten beiden Jahre ab.

negativ: Durch die Novellierung des Studienförderungsgesetzes im Jahre 1981 gab es eine adequate Inflationsabgeltung nur für höchststipendienbezieher. Die anderen Studienbeihilfenbezieher bleiben dabei in der Regel erheblich unter einer Inflationsabgeltung. Damit bleibt es also bei einer Erhöhung der Studienbeihilfe, die der Inflationsrate der letzten 4 Jahre keine Rechnung trägt:

ad Abs.6:

negativ: Keine Erhöhung des Betrages von S 13.000,--, den der Student während des Studienjahres ohne Verminderung seines Stipendiums verdienen darf.

Forderung: Erhöhung dieses Betrages auf S 14.500,--.

Begründung: Auch bei diesem Betrag muß es zu einer Abgeltung der in den letzten 2 Jahren entstandenen Inflationsrate kommen.

Zu Abs.7: ("Zumutbare Unterhaltsleistung")

negativ: Durch die Verringerung des Freibetrages der Bemessungsgrundlage von S 44.000,-- auf S 40.000,-- kommt es zu einer Verringerung der Studienförderung für alle Studienbeihilfenbezieher.

Nur für Studienbeihilfenbezieher deren Eltern Arbeiter und Angestellte sind, wird diese Verschlechterung wieder aufgefangen (s. § 13 Abs.10).

Tabelle I: Zumutbare Unterhaltsleistungen früher und wie sie in der Novelle vom Ministerium geplant sind.

früher	zumutbare	geplant
Bemessungsgrundlage	Unterhaltsleistungen	von Ministerium, BGL
f.d.ersten	44.000,-	40.000,-
f.d.weiteren	44.000,-	48.000,-
f.d.weiteren	27.500,-	30.000,-
f.d.weiteren	27.500,-	30.000,-
f.alle weiteren Beträge	45 %	f.weitere Beträge

Tabelle II: Zumutbare Unterhaltsleistungen bei verschiedenen hohen Bemessungsgrundlagen, die für einen Stipendienbezug noch relevant sind.

Bemessungsgrundlage	Unterhaltsleistung früher	Unterhaltsleistung jetzt
88.000,-	8.800,-	9.600,-
115.500,-	15.675,-	19.350,-
148.000,-	27.550,-	27.600,-
165.000,-	35.200,-	35.250,-
195.000,-	44.200,-	44.250,-

Tabelle III: ÖH-Vorschlag für die zumutbare Unterhaltsleistung des Eltern.

Bemessungsgrundlage	Unterhaltsleistung früher	Unterhaltsleistung jetzt	ÖH-Vorschlag
88.000,-	8.800,-	9.600,-	f.d.ersten 0 %
115.500,-	15.675,-	19.350,-	f.d.weiteren 20 %
148.000,-	27.550,-	27.600,-	f.d.weiteren 25 %
165.000,-	35.200,-	35.250,-	f.d.weiteren 35 %
195.000,-	44.200,-	44.250,-	f.d.weiteren Beträge 45 %

Forderung: 1.) Annahme des ÖH-Vorschlages

Begründung: 1.) Für alle Kinder von Selbständigen und Tätigen in der Land- u. Forstwirtschaft wäre der Vorschlag, eine Einschränkung des Stipendiums.

2.) Besonders hervorzuheben ist dabei, daß diese Einschränkung besonders jene betrifft, deren Eltern ein Einkommen um S 40.000,- pro Jahr haben. Bei ihnen verringert sich das Jahresstipendium um ca. S 800,-. Je mehr die Eltern verdienen, umso weniger vermindert sich dieses Jahresstipendium. Diese Regelung nimmt also den ärmsten Studenten mehr weg, als etwas wohlhabenderen. Daher muß diese Regelung schon aus dieser Vorgangsweise heraus abgelehnt werden.

3.) Das Ministerium berechnete die durchschnittliche Stipendienhöhe der verschiedenen Bezieherkreise und stellte dabei fest, daß Kinder von Selbständigen höhere Durchschnittsstipendien bekommen, als Kinder von Arbeitern und Angestellten. Aus diesem Blickpunkt heraus können und dürfen wir nicht einer Regelung zustimmen, die alle Selbständigen und Land- und Forstbetriebe, egal ob arm oder reich, über einen Kamm schert und dadurch bei den finanziell schlechtgestellten Personen aus diesen Gruppen grobe Verschlechterungen eintreten. Wenn man eine Angleichung der Stipendienhöhe erreichen will, so soll dies über positive Maßnahmen, wie z.B. durch einen Absetzbetrag für Arbeiter und Angestellte erreicht werden (s. § 13 Abs. 10).

4.) Bei dieser Novelle kommt es auch bei einer Wiedereinsetzung des alten Freibetrages von S 44.000,- praktisch nirgends zu einer Ausweitung des Bezieherkreises, wie es aufgrund der steigenden Studentenzahlen der letzten Jahre und dem Rückgang des prozentuellen Anteils der Stipendienbezieher gefordert werden muß. Deshalb halten wir auch weiterhin an dem ÖH-Vorschlag fest. Nur durch diesen Vorschlag wurde es tatsächlich zu einer geringen

Zu Abs. 10 ("Absetzbetrag für Arbeiter und Angestellte)

positiv: Zur Anhebung der Durchschnittsstipendien von Arbeitern und Angestellten wird ein Absetzbetrag von S. 9.000,- eingeführt.

negativ: Dieser Absetzbetrag ist nicht für Pensionisten geplant, die bekanntlich die sozial schwächste Gruppe ist.

Forderung: Einführung eines Absetzbetrages von S. 9.000,- für Pensionisten.

Zu Abs. 13: Aufgrund dieses Absatzes gibt es nunmehr keine Studienbeihilfe für Kinder deren Eltern Vermögenssteuer beziehen.

Es es durch diese Regelung zu keiner extremen Verschlechterung des Stipendienbezieherkreises kommt. Kann sie akzeptiert werden.

Forderung: Es soll eine Regelung für Härtefälle getroffen werden.

Begründung: 1.) Es erscheint problematisch, wenn Eltern zur Finanzierung des Studiums des Sohnes oder der Tochter ihre Wohnstätte veräußern müssen.

2.) **Es stellt sich auch eine Problematik bei Erbschaften bei denen das Erbgut nicht unmittelbar veräußerbar ist. Deshalb sollte auf jeden Fall ein Punkt aufgenommen werden, der diese Härtefälle berücksichtigt.**

WEITERE STUDIENFÖRDERUNG

I Zu § 26, Abs. 1:

In diesem Absatz wird ein Stipendium für Studienbeihilfenbezieher gewährt, wenn der Student bzw. die Studentin ihr Studium in der Mindeststudienzeit und mehr als die Hälfte der Prüfungen mit der besten Note (sehr gut) absolviert hat.

Forderung: Diese Art eines Stipendiums wird von uns kategorisch abgelehnt.

Begründung: 1.) **Es gibt kein Zahlenmaterial wieviel Studierende ihr Studium in der Mindeststudienzeit absolvieren und dabei noch die Hälfte aller Prüfungen mit sehr gut abschließen. Nach unserem Dafürhalten dürften kaum Studenten in den Genuß eines solchen Stipendiums kommen. Ganz abgesehen davon, daß dieses Stipendium in einigen Studienrichtungen überhaupt nicht erreichbar ist.**

2.) **Begründung mit der das Ministerium für Wissenschaft und Forschung das ehemalige Begabtenstipendium abgelehnt hat: "Einmal ist sie eigentlich nicht eine Förderung von Begabung, sondern nur eine bloße Notenprämierung, zum anderen eine solche, die vielfach als ungerecht angesehen wird. Denn die erheblichen Unterschiede in den einzelnen Studienrichtungen und Studienabschnitten machen es nicht möglich, einen einheitlichen und gerechten Wertmaßstab für die Beurteilung der Studienleistung für diese Prämierung aufzustellen."**

(u) **Es steht wohl außer Zweifel, daß man ein "sehr gut" nicht in jeder Studienrichtung gleich leicht bekommt. Diese Regelung einer zusätzlichen Förderung von Studienbeihilfenbezieherern muß also schon aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes abgelehnt werden.**

- 4.) Diese Studienbeihilfe kann nur von Studienbeihilfenbeziehern in Anspruch genommen werden. Dies hat seinen Grund einzig und allein in der Tatsache, daß sich das Ministerium bei Studienbeihilfenbeziehern das sog. Toleranzsemester erspart. Die zusätzliche Studienbeihilfe beträgt maximal 30% des vorangegangenen Jahresstipendiums. Dadurch erspart sich das Ministerium 20% des Jahresstipendiums.

II Zu § 26 Abs. 2: ("Beihilfe zu Exkursionen")

Diese Beihilfe sieht nach Vorschlag des Ministeriums einen Zuschuß bei Exkursionen im Inland von S 700,- für je 6 volle Tage und von S 1.000,- für je 4 volle Tage, wenn die Exkursion ins Ausland statt findet vor.

Diese Beihilfe muß grundlegend als positiv bezeichnet werden.

Forderung: Die Beihilfe wird ab 2 vollen Tagen ausbezahlt, wobei für jeden Tag der Exkursion im Inland ein Tagessatz von S 100,- und im Ausland ein Tagessatz von S 250,- refundiert wird.

Begründung: Es ist nicht einzusehen, warum bei 6 vollen Tagen Exkursion im Inland kein Exkursionsbeitrag beansprucht werden kann. Ebenso würde der Exkursionsbeitrag wenn eine Exkursion 13 Tage dauert auch nur S 700,- betragen.

Begründung: Die Kosten, die Exkursionen aufwerfen sind durch die Studienreform entstanden. Wir glauben, daß eine Unkostenrückvergütung für Exkursionen für alle Studenten, und nicht nur für Studienbeihilfenbezieher notwendig ist. Dies müßte in ähnlicher Form wie Schülerfreifahrt oder Gratisschulbücher im Familienlastenausgleichsgesetz geregelt werden.

III Zu § 27: ("Beihilfen für Auslandsstudien")

Dieses Stipendium steht Studienbeihilfenbeziehern als auch Nichtstudienbeihilfenbeziehern zur Verfügung, soweit die Nichtstudienbeihilfenbezieher die Bemessungsgrundlagen, die für den Bezug einer Studienbeihilfe relevant sind, nicht um das Doppelte übersteigen. Für Studienbeihilfenbezieher beträgt dieses Auslandstipendium innerhalb Europas S 2.000,- pro Monat und außerhalb Europas S 4.000,- pro Monat. Für Studenten mit erweiterten sozialen Kriterien beträgt dieses Auslandsstipendium S 1.000,- pro Monat innerhalb Europas und S 2.000,- pro Monat außerhalb Europas.

Forderung: 1.) Die Beihilfe für Studenten mit erweiterten sozialen Kriterien sollte innerhalb Europas von S 1.000,- auf S 1.500,-, und außerhalb Europas von S 2.000,- auf S 3.000,- erhöht werden.

2.) Die Beihilfe sollte zur Gänze im Vorhinein ausbezahlt werden.

3.) Es sollte auch klargestellt werden, daß ein Auslandsstipendium neben einer normalen Studienförderung bezogen werden kann. Daß also ein Auslandsstipendium nicht eine normale Studienförderung ausschließt.

IV Zu § 28 ("Wissenschafts- und Leistungsstipendien")

Die Österreichische Hochschülerschaft steht diesem Wissenschafts- und Leistungsstipendium positiv gegenüber. Jeoch müßten verschiedene Verbesserungen im Aus- und Durchführungsmodus unternommen werden.

- Forderungen:** 1.) Es sollte zur Erlangung dieses Stipendiums nicht notwendig sein, daß der Student von einem Professor vorgeschlagen werden muß. Es sollte jeder Student die Möglichkeit haben, von sich aus um dieses Stipendium anzufragen zu können.
- 2.) Die Zuerkennung des Leistungsstipendiums sollte durch eine paritätisch besetzte Kommission von Professoren und Studenten erfolgen.
- 3.) Wir lehnen eine Koppelung des Wissenschafts- und Leistungsstipendium an jegliche soziale Kriterien ab.
- 4.) Das Wissenschafts- und Leistungsstipendium sollte in seiner Höhe nach oben hin begrenzt sein.

- Begründung:** ad 1.) Durch den Vorschlag des Ministeriums, daß ein Wissenschafts- bzw. Leistungsstipendium nur auf Vorschlag eines Institutsvorstandes vergeben werden kann, werfen sich verschiedenste Probleme auf.
- a) Viele Professoren werden vor einer ausführlichen Begründung, die für ein solches Stipendium notwendig ist, zurückschrecken.
- b) Die Institutsvorstände werden gegenüber den anderen Professoren einen erheblichen Zulauf bekommen.
- c) Ungewünschten Protektionen wären Tor und Tür geöffnet.
- ad 3.) Die Bindung eines Wissenschafts- und Leistungsstipendiums an soziale Kriterien ist nicht anzusehen. Es sollte dieses Wissenschafts- und Leistungsstipendium allen Studenten zur Verfügung stehen. Besonders in Hinsicht darauf, daß ohnehin alle anderen Förderungsmaßnahmen in irgendeiner Form an soziale Kriterien gebunden sind.
- ad 4.) Wenn auch eine prinzipielle flexible Gestaltung in der Höhe der zu vergebenden Leistungsstipendien zu begrüßen ist, so ist dennoch eine Reglementierung bzw. Begrenzung eines solchen Leistungsstipendiums pro Jahr nach oben hin festzulegen.

Es muß trotzdem bei diesem Wissenschafts- und Leistungsstipendium, darauf hingewiesen werden, daß es noch immer sehr unklar, bzw. überhaupt nicht ausformuliert ist, welche Projekte oder bzw. für welche Arbeiten dieses Stipendium im Groben geplant ist. In dieser Hinsicht wäre eine Klärung des Ministeriums dringlich erforderlich.

